

Statuten

Swiss-Offroad-Kjöring

13. März 2004
Rev. 16. März 2007

Statuten: Swiss-Offroad-Kjöring

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name
Swiss-Offroad-Kjöring ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Swiss-Offroad-Kjöring-Verein geht aus dem Offroad-Kjöring der AAA, St. Moritz und der HorseBlading hervor.

Art. 2 Sitz
Rechtsdomizil des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck, Neutralität
Der Verein setzt sich zum Ziel:
- seinen Mitgliedern Freude an sportlichen Aktivitäten zu vermitteln
- entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu fördern
- Kameradschaft und Geselligkeit untereinander zu pflegen
- den Nachwuchs im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern

Art. 4 Zugehörigkeit

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Fraktionen
Der Verein besteht aus folgenden Fraktionen:
- Reiter
- Skater

Art. 6 Gründung von Fraktionen
Weitere Fraktionen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7 Mitgliederkategorien
Der Verein und seine Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 8 Aufnahme / Austritt

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat oder 16 Jahre alt ist. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 9 Streichung
Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Den Betroffenen ist von der Massnahme schriftlichen Bescheid zu geben. Die Streichung kann jederzeit widerrufen werden.

Statuten: Swiss-Offroad-Kjöring

Art. 10 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Ausschluss
Art. 11 Freimitglieder werden diejenigen Mitglieder, welche 15 Jahre aktiv im Verein mitgewirkt haben.	Freimitglieder
Art. 12 Alls Ehrenmitglied wird durch die Generalversammlung ernannt, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.	Ehrenmitglieder
Art. 13 Wer nicht (mehr) aktiv mitmacht, den Verein aber moralisch und finanziell unterstützen möchte, kann Passivmitglied werden. Der Wunsch in den Passivmitgliedstatus zu wechseln hat schriftlich bis zur nächsten GV zu erfolgen. Ein Passivmitglied ist nicht Stimm- und Wahlberechtigt! Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mitglieder die lange und unbegründet jeglichen Aktivitäten fernbleiben, in den Passivstatus zu versetzen. Das betroffene Mitglied muss über diese Massnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Passivmitglieder
V. RECHTE UND PFLICHTEN	
Art. 14 Jedes Mitglied hat die Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.	Beachtung der Statuten
Art. 15 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.	Beitragspflicht
Art. 16 Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Wettkämpfe angehalten.	Wettkämpfe
Art. 17 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.	Unterstützung

VI. ORGANE

Art. 18 Die Organe des Vereins sind - Generalversammlung - Vorstand - Revisoren	Organe
---	--------

Statuten: Swiss-Offroad-Kjöring

Generalversammlung

Art. 19

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Passivmitgliedern (diese sind jedoch nicht Stimmberechtigt)

Termin und Zusammensetzung

Art. 20

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Ehrungen

Geschäfte

Art. 21

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 22

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 24

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 41), Auflösung/ Zusammenschluss (siehe Art. 42), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Zusammensetzung

Statuten: Swiss-Offroad-Kjöring

Art. 26

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Präsident(in)
- Aktuar(in)
- Kassier(in)
- Technische(r) Leiter(in) Reiter
- Technische(r) Leiter(in) Skater
- Leiter technischer Pool

Die Zahl von 6 Mitgliedern kann im Bedarfsfall von der Generalversammlung verändert werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27

Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Führen der Buchhaltung
- Vorbereitung, Einberufung, Antragstellung und Leitung der Generalversammlung und Vereinsversammlungen

Im Übrigen erledigt er die Aufgaben und fasst Beschlüsse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 28

Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident(in) oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 29

Zeichnungs-
berechtigung

Der/die Präsident(in) oder der/die Vizepräsident(in) zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Vorstandmitglied rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Revisoren

Art. 30

Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisor(inn)en prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie separat geführte Kassen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

VII. Protokollführung und Aktenaufbewahrung

Art. 31

Protokoll

Über sämtliche Beschlüsse der General- und Vereinsversammlungen sowie der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32

Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VIII. FINANZEN

Statuten: Swiss-Offroad-Kjöring

Art. 33 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Geschäftsjahr
Art. 34 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen- Gewinne von Veranstaltungen- Erträgen des Vereinsvermögens- Freiwillige Beiträge und Schenkungen	Einnahmen
Art. 35 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus <ul style="list-style-type: none">- Verwaltungskosten- Ehrungen und Auszeichnungen- Übernahme von Spesen- und Entschädigungen- Neuanschaffungen- Weiteren durch die Generalversammlung oder den Vereinsversammlung beschlossenen Ausgaben gemäss Budget	Ausgaben
Art. 36 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt; er beträgt maximal CHF 200.- .	Mitgliederbeiträge
Art. 37 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen <ul style="list-style-type: none">- Ehrenmitglieder- Freimitglieder- Mitglieder des Vorstandes	Beitragsfrei
Art. 38 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist nur bis zum Mitgliederbeitrag von maximal CHF 200.- möglich.	Haftbarkeit

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.	Revision
---	----------

Statuten: Swiss-Offroad-Kjöring

Art. 40

Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur an einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Auflösung /
Zusammenschluss

Art. 41

Bei Auftrennung der zusammengeschlossenen Vereine wird das Vermögen nach gleichen Prozentwerten geteilt, wie es sich beim Zusammenschluss ergeben hat. Sachgegenstände wie Wettkampfmateriale etc. gehen ebenfalls an den Verein zurück in dessen Besitz sie vor dem Zusammenschluss gewesen sind. Aufschluss über das jeweils eingebrachte Vermögen und der Sachgegenstände gibt eine Inventarliste im Anhang dieser Statuten.

Vermögensver-
wendung bei
Vereinsauftrennung

Art. 42

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen einem Treuhandbüro treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Vermögensver-
wendung bei
Vereinsauflösung

Art. 43

Diese Statuten wurden an den Generalversammlungen von Swiss-Offroad-Kjöring vom 13.03.2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Inkrafttretung

Wattwil, 31.01.2005

Für die Swiss-Offroad-Kjöring

Der/die Präsident(in)

Der/die Aktuar(in)

.....

.....